

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. Mai 1955278/A.B.
zu 274/JAnfragenbeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Verhaftung und Festhaltung des deutschen Journalisten Dr. Wolfgang Wolmar, hat Bundeskanzler Ing. Raab im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres und Justiz wie folgt beantwortet:

1.) Die Anhaltung des Dr. Wolfgang Wolmar am 3. XII. 1954 auf dem Bahnhofe in Salzburg erfolgte auf Grund einer Ausschreibung im Staatspolizeilichen Fahndungsblatt Art. 75/52 vom 20. III. 1952, die vom Landesgericht für Strafsachen Linz als Volksgericht am 20. X. 1951 (Zl. Vg 11 Vr 772/51) verfügt worden war.

Über Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen in Linz wurde Dr. Wolfgang Wolmar nach seiner Festnahme am 4. XII. 1954 von der Bundespolizeidirektion Salzburg dem Landesgerichte Salzburg eingeliefert.

2.) Die tschechoslowakische Regierung hat als Auslieferungsbehelf lediglich die Ausfertigung eines vom Staatsgericht in Prag am 20. 3. 1951 gegen Dr. Wolfgang Wolfram von Wolmar erlassenen Haftbefehls übermittelt. Da die in diesem Haftbefehl enthaltenen Angaben nicht ausreichten, um über das Auslieferungsbegehren verlässlich entscheiden zu können, hat das Bundesministerium für Justiz entsprechend den im zwischenstaatlichen Verkehr üblichen Gepflogenheiten der tschechoslowakischen Regierung anheimgestellt, allenfalls vorhandene Unterlagen zu übermitteln, die eine Überprüfung des Sachverhaltes dahingehend ermöglichen, ob ein hinreichender Verdacht, insbesondere für die Wolmar zu Last gelegten Demunziationen, vorliegt.

3.) Mit Beschuß vom 21. 2. 1955 hat die Ratskammer des Landesgerichtes Linz die Enthaltung des Dr. Wolfgang Wolfram von Wolmar gemäß den §§ 59, 191, 192, St.PO. u. a. mit der Maßgabe bewilligt, daß Dr. Wolmar seinen Reisepaß bei Gericht hinterlegt. Über eine Ausfolgung des beim Landesgericht Linz erliegenden Reisepasses an Dr. Wolmar ist dem Bundesministerium für Justiz bisher nichts bekannt geworden.

4.) Dr. Wolfgang Wolfram von Wolmar wurde nach Leistung des Gelöbnisses gemäß § 191 StPO. noch vor Abschluß des Auslieferungsverfahrens enthaftet. Die Bewilligung seiner Ausreise aus Österreich wäre mit den ihm durch das Gericht auferlegten Verpflichtungen unvereinbar gewesen.

5.) Das Bundesministerium für Justiz hat es bisher in keinem Fall verabsäumt, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung,

abgesehen vom Vorliegen der Voraussetzungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch zu prüfen und zu berücksichtigen, ob der einem Auslieferungsbegehren zugrundeliegende Sachverhalt infolge seiner zumindest teilweise politischen Natur der Auslieferung entzogen und ob und inweit eine rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Durchführung des Strafverfahrens gegen die auszuliefernde Person im ersuchenden Staat zu erwarten ist. Das Bundesministerium für Justiz wird auch in Zukunft Auslieferungsbegehren in diesen Belangen einer eingehenden und strengen Prüfung unterziehen. Eine abschließende Beurteilung dieser Fragen im Zusammenhang mit dem Ersuchen der tschechoslowakischen Regierung um die Auslieferung des Dr. Wolfgang Wolfram von Wolmar war bisher jedoch nicht möglich, da sich Dr. Wolmar offenbar den beim Landesgericht Linz gegen ihn anhängigen Auslieferungsverfahren unter Gelöbnisbruch entzogen hat. Diesbezüglich sind noch Erhebungen im Gange.

6.) Zur Frage der allfälligen politischen Natur des dem Dr. Wolfgang Wolfram von Wolmar zu Last gelegten Sachverhaltes und der Weitergeltung des § 3 des DAG. vom 23. 12. 1929, RGBl. I, S. 239, wird darauf verwiesen, daß zufolge der Bestimmung des § 1 des Bundesgesetzes vom 30. 1. 1946, BGBl. Nr. 66, eine wegen eines Sachverhaltes, für den nach österreichischem Recht gemäß § 1 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes vom 19. 9. 1945, StGBl. Nr. 177, das Volksgericht zuständig wäre, begehrte Auslieferung auch dann bewilligt werden kann, wenn die Tat aus politischen Beweggründen und zu politischen Zwecken begangen worden ist. Die Bestimmung des § 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. 12. 1929, RGBl. I S. 239, hat in derartigen Fällen jedenfalls außer Betracht zu bleiben, da dieses Gesetz mit Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 10. 4. 1946, BGBl. Nr. 104, für den österreichischen Rechtsbereich aufgehoben wurde. Diese Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz kann auch keineswegs als rechtsirrig bezeichnet werden, zumal § 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes nur im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesonders § 1, beurteilt werden kann, der eindeutig auf die dem Deutschen Strafgesetzbuch eigene Einteilung der strafbaren Handlungen abgestellt und daher mit der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar ist.

7.) Was die weitere Entwicklung in der Behandlung von Ersuchen fremder Staaten um Auslieferung von wegen Kriegsverbrechen verfolgten Personen durch die österreichischen Behörden anlangt, erscheint es zweckmäßig, das Ergebnis der im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Abschluß

1a. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Mai 1955

des Staatsvertrages geführten Verhandlungen abzuwarten.

8.) Unbeschadet der laufend erfolgenden Widerrufe von Fahndungen wurden die Sicherheitsbehörden vom Bundesministerium für Inneres im Jahre 1952 angewiesen, alle noch offenen Ausschreibungen in dem für politische Delikte vorgesehenen "Staatspolizeilichen Fahndungsblatt" im Einvernehmen mit den zuständigen Gerichtsbehörden daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen noch aufrecht zu erhalten sind, widerrufen oder von "Verhaftung" auf "Aufenthaltsermittlung" abgeändert werden können. Diese Überprüfung des Staatspolizeilichen Fahndungsblattes wird seither periodisch fortgesetzt.

Soweit es sich um Ausschreibungen von Gerichten handelt, wie dies bei Wolfgang Wolmar der Fall war, kann eine Abänderung oder der Widerruf ^{allerdings} nur wieder über ausdrücklichen richterlichen Auftrag erfolgen.

-.-.-.-.-.-